

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: architekt.andrea.kautz@t-online.de

Stadtplanungsbüro
Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)
T: +49 345 940 99-700
F: +49 345 940 99-702
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
14.06.2024	NLO-HAL-SRa/024/143/10- 11	Sylvia Randt, -601	25.07.2024

**Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bennstedt“ im Orts-
teil Bennstedt, Gemeinde Salztal - frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2
BauGB**

Sehr geehrte Frau Dipl.-Ing. Kautz,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 14.06.2024 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 143 im Rahmen der Beteiligung zum o.g. Vorentwurf der Gemeinde Salztal – nach interner Beteiligung der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) und des Fernstraßen-Bundesamtes – wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des Vorentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bennstedt“ betrifft den Neubau der BAB A 143 ca. zwischen Betriebs-km 10,0 und km 11,0.

Die DEGES plant und baut im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesautobahnverwaltung-, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes den Neubau der BAB A 143, Westumfahrung Halle, VKE 4224, Anschlussstelle (AS) Halle-Neustadt (B 80) - Autobahndreieck (AD) Halle-Nord (A 14). Der Solarpark Bennstedt grenzt unmittelbar an dieses Vorhaben. Teilweise liegt der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans i.S.d. § 9 Abs. 7 BauGB innerhalb der bauzeitlichen Grenzen der VKE 4224.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der BAB A 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224 vom 18.05.2005 (Az.: 308.4.1- 31027 / A143 / VKE4224) sowie der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2005 vom 20.03.2018 (Az.: 308.6.4-31027-ÄF 16.09) liegen vor und sind rechtskräftig. Über die Erteilung des Baurechts zur VKE 4224 wurde abschließend am 14.06.2019 beim Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Zur Information sind die betreffenden Planfeststellungsunterlagen zur BAB A 143, VKE 4224 als Anlage beigefügt.

Folgende Einwände, Auflagen und Hinweise sind zwingend zu beachten:

1.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Bereich der planstellgestellten Baustraße 4 teilweise innerhalb der Baugrenzen zur VKE 4224. Diese temporäre Baustellenzuwegung ist u.a. für den Streckenbau erforderlich und die zur Errichtung sowie zur Unterhaltung vorübergehend benötigte Fläche auf Grundlage des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses gesichert.

Zur Gewährleistung des Streckenbaus der BAB A 143 ist die planfestgestellte bauzeitlich erforderliche Fläche für die Baustraße 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme freizuhalten.

2.

Der Solarpark Bennstedt grenzt darüber hinaus auch unmittelbar an die Ausgleichsmaßnahmen des Projektes BAB A 143 an. Somit werden das in diesem Raum bereits realisierte umfassende Fledermausschutzkonzept der BAB A 143 und die funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Kammmolch tangiert. In diesem Zusammenhang möchten wir besonders auf zwei Aspekte hinweisen:

a) Kollisionsgefährdung und Attraktivitätsminderung von Fledermaus-Leitstrukturen

An den Außengrenzen der ausgewiesenen Teilgebiete (TG) sieht der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“ umlaufende Grünflächen vor. Zwischen den beiden Grünbrücken BW02Ü und BW03Ü der BAB A 143 verlaufen diese geplanten Gehölzschutzpflanzungen bzw. Strauchhecken dicht parallel zur einem Autobahnabschnitt ohne entsprechende Schutzvorkehrungen wie z.B. Fledermausschutzzäune (s. A2, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft). Am Wirtschaftsweg 3 nördlich des Zorges (vgl. Anlage Unterlage 7, Bl.-Nr. 2C) sowie südlich der ergänzten CEF-Maßnahme A115.2 führen die Gehölzstrukturen der Maßnahme A2 direkt auf die Autobahn zu (s. **Abb. 1**).

Aus den vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplans ist nicht erkennbar, inwieweit Verbotstatbestände, z.B. die Kollisionsgefährdung der hier maßgeblichen und nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) geschützten Fledermausarten, im Bereich der BAB A 143, inklusive planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen, geprüft und etwaige Vermeidungsmaßnahmen getroffen worden sind.

Das Gleiche gilt für mögliche Beeinträchtigungen in Gestalt von Attraktivitätsminderungen der innerhalb der Baumaßnahme BAB A 143 neu geschaffenen Fledermausleitstrukturen (CEF-Maßnahmen A111.2, A110.2, A5, A52, A50, A102, A113) infolge des unmittelbar angrenzenden Solarparks (vgl. Barré et al. 2024, Szabadi et al. 2023, Tinsley et al. 2023 - Barré, K., Baudouin, A., Froidevaux, J. S., Chartendrault, V., & Kerbiriou, C. (2024). Insectivorous bats alter their

flight and feeding behaviour at ground-mounted solar farms. *Journal of Applied Ecology*, 61(2), 328-339. Szabadi, K. L., Kurali, A., Rahman, N. A. A., Froidevaux, J. S., Tinsley, E., Jones, G., ... & Zsebők, S. (2023). The use of solar farms by bats in mosaic landscapes: Implications for conservation. *Global Ecology and Conservation*, 44, e02481. Tinsley, E., Froidevaux, J. S., Zsebők, S., Szabadi, K. L., & Jones, G. (2023). Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. *Journal of Applied Ecology*, 60(9), 1752-1762.).

Die bereits gepflanzten Baumreihen und -hecken erstrecken sich vom FFH-Gebiet „Döläuer Heide und Lindbusch“ in Richtung Querungshilfen (s. Abbildung 1). Deren artenschutzrechtlich verankerte Funktion als Leitstruktur bzw. Hinterlandanbindung ist ebenso zu gewährleisten wie die Funktion der beiden innerhalb der Baumaßnahme BAB A 143 zu errichtenden Grünbrücken am Zorges (BW02Ü) und Köllmer Weg (BW03Ü) als habitatschutzrechtliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Vor dem Hintergrund des geltenden Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses zur BAB A 143 gilt es, die Funktionen der landschaftspflegerischen Maßnahmen unbedingt zu beachten.

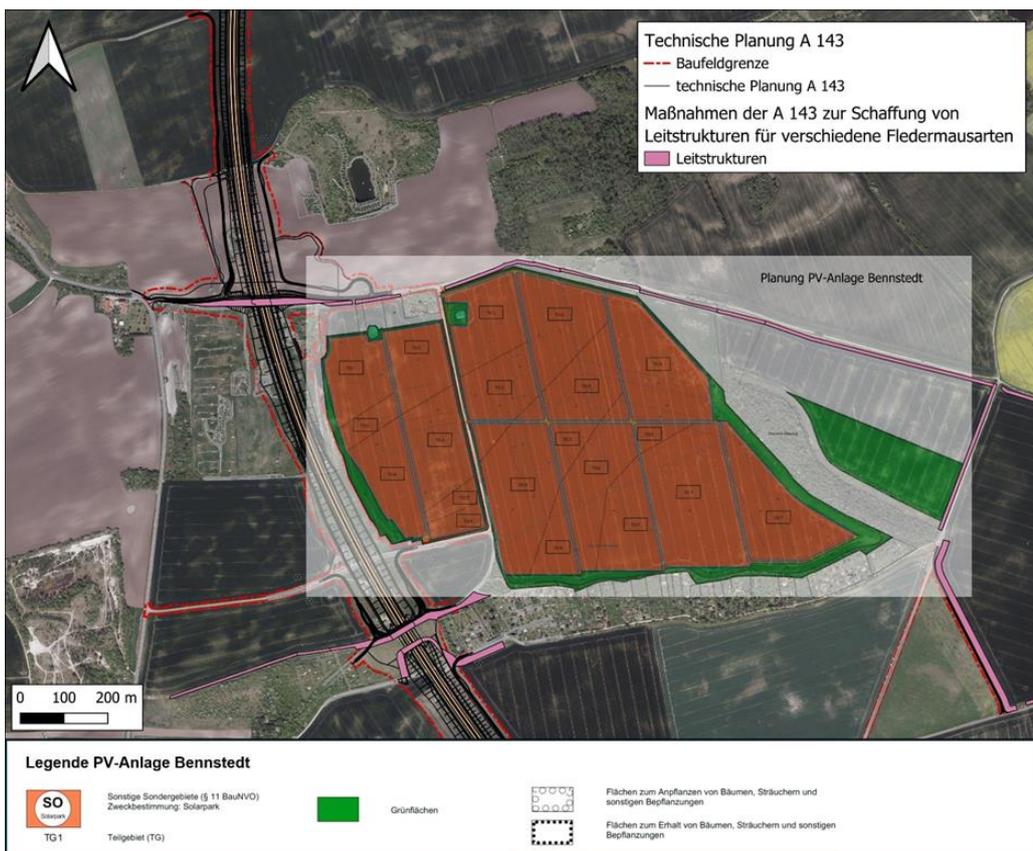


Abbildung 1: Angrenzende Kompensationsmaßnahmen BAB A 143 - Leitstrukturen und Querungshilfen für geschützte Fledermausarten

b) Zuwegung zum Solarpark über die ergänzte CEF-Maßnahme A115.2 (Kammolch)

Um für den Bau der BAB A 143 die notwendige Baufreiheit zu gewährleisten, wurde gemäß Forderung und in Abstimmung mit dem behördlichen Naturschutz (Kreis Saalekreis (Untere Naturschutzbehörde), Landesamt für

Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt) im Nachgang zum Änderungs- und Ergänzungsbeschluss kurzfristig eine ergänzende Maßnahme für den Kammmolch erforderlich (A115.2 CEF). Dazu wurden von DEGES vorab von den Eigentümern der betroffenen Flurstücke Bauerlaubnisse eingeholt und Kaufverträge abgeschlossen. In diesem Kontext wurde mit dem Bewirtschafter des südlich angrenzenden Ackerschlags eine Zuwegung vom Köllmer Weg über die Maßnahmenfläche abgestimmt, die bei der Realisierung der Maßnahme auch entsprechend berücksichtigt worden ist.

In den Planunterlagen zum Solarpark ist eine Zuwegung bzw. Erschließung dargestellt, die in ihrer Lage nicht mit der abgestimmten Zuwegung übereinstimmt. Wie in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt, liegt die im Zuge BAB A 143 berücksichtigte Zuwegung an der Schnittstelle der beiden Flurstücke 46/1 und 449/45 (Gemarkung Bennstedt, Flur 2), also westlich der an die Maßnahme grenzenden Altbergbaugrube. Der Plan zum Solarpark Bennstedt hingegen weist die Erschließung der beiden Teilgebiete TG1 und TG2 auf dem Flurstück 449/45 östlich der Grube aus.



Abbildung 2: Gegenüberstellung Zuwegung im Bereich der CEF-Maßnahme A115.2 „GIS-Projekt A 143“ (oben) und vhbz. BPlan „Solarpark Bennstedt“ (unten)

Wir bitten im Zuge der weiteren Planung um Beachtung der CEF-Maßnahme A115.2 für den Kammolch, einschließlich der dort festgelegten und von Bepflanzung frei gehaltenen Zuwegung zum südlich angrenzenden Feldblock.

3.

Darüber hinaus stellt sich die Frage der Frequentierung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgewiesenen Zuwegung. Bei den Abstimmungen zu der ergänzenden CEF-Maßnahme wurde von einer wenig genutzten Feldzufahrt ausgegangen, die den Zielen der CEF-Maßnahme nicht widerspricht. Demzufolge ist eine Befestigung der Zufahrt im Bereich unserer Maßnahmenfläche nicht vorgesehen. Die Flurstücke 46/1 und 449/45 befinden sich mittlerweile im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Wir schlagen deshalb vor, dass hier die Erschließung von Osten her über den Wirtschaftsweg am Flurstück 36/1 (Bennstedt, Flur 2) erfolgt.

Dieser Punkt sollte abschließend geklärt werden. Für die weitere Abstimmung stehen wir gerne zu Verfügung.

4.

Zudem sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen:

In die Planzeichnung sind die 40 m – Anbauverbotszone sowie die 100 m – Anbaubeschränkungszone an der BAB A 143 – auch der im Bau befindlichen - einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Allgemeine Hinweise:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße in Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert

werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

- Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.
- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.
- Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und ggf. in Form von notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.
- Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.
- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für die im Bau befindliche BAB A 143 noch die Veränderungssperre gemäß § 9a Bundesfernstraßengesetz gilt. Eine Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre ist beim Referat P2 des Fernstraßen-Bundesamtes (Mail: RefP2@fba.bund.de) zu beantragen, da ein Grundstücksübergang betroffener

Flächen im Bereich der BAB A 143 an die Bundesautobahnverwaltung (Autobahn GmbH des Bundes) noch nicht erfolgt ist.

5.

Vor der Errichtung von PV-Anlagen im Vorhabengebiet ist durch den Vorhabensträger ein Nachweis zu erbringen, dass der Betrieb der PV-Anlagen, einschl. Stromverteilung/-weiterleitung keine negativen Auswirkungen auf die fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der BAB hat. Dieser Nachweis ist durch eine vollständige Beeinflussungsberechnung mit den zuständigen Stellen der Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, abzustimmen. Sollten sich im Ergebnis der Berechnung oder nach Inbetriebnahme der PV-Anlage Defizite in der Personen- oder Sachsicherheit sowie in der Funktion der Anlagen der BAB ergeben, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen an diesen Anlagen vom Vorhabensträger zu finanzieren.

6.

Im Übrigen sind folgende Hinweise zu beachten:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubeentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist zu vermeiden.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Für die Kreuzung bzw. die Längsverlegung von Leitungen in Straßenflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesautobahnverwaltung) ist eine Vereinbarung mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, abzuschließen.

7.

Sonstiger Hinweis:

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen


i.V.
Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/ Verkehr


i.A.
Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Anlagen

- Unterlage 3 (Übersichtslageplan), Blatt-Nr. 1E
- Unterlage 7 (Lageplan, Blatt-Nr. 2C und 3D)
- Unterlage 10.1 (Bauwerksverzeichnis) (Auszug)
- Unterlage 12.2 (Landschaftspflegerischer Begleitplan), Blatt-Nr. 2E, 3E, 15E
- Unterlage 14.2 (Grunderwerbsplan), Blatt-Nr. 2C, 2.2A, 3D
- Unterlage 16.1 (Übersichtsplan Baustraßen), Blatt-Nr. 1C
- Unterlage 16.3 (Lageplan Baustraßen), Blatt-Nr. 2A, 2.2A, 3B